

Verpflichtungen, die Arbeitstätigkeit in Unternehmen, Betriebsversammlungen und der öffentliche Personenverkehr sowie der unmittelbar zum Betrieb gehörenden Einrichtungen und Anlagen.

§ 3

Strafbestimmung

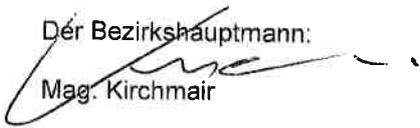
Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretungen gemäß § 40 Epidemiegesetz 1950 bestraft.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit 03.04.2020, 12.00 Uhr, außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:


Mag. Kirchmair

Ergeht an:

1. Abteilung Gesundheitsrecht und Krankenanstalten (eingescannt als pdf-Datei mit Unterschrift **und** als Word-Datei) mit der Bitte um Weiterleitung an den Boten für Tirol mit dem Ersuchen um Verlautbarung
2. alle Gemeinden des Bezirks, mit dem Ersuchen um unverzügliche Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde sowie Veröffentlichung auf der Internetseite
3. Amtstafel, mit dem Ersuchen um Aushang
4. elektronische Amtstafel
5. Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz
6. Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Landessanitätsdirektion
7. Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gemeinden
8. Bezirkspolizeikommando und Landespolizeidirektion